

Der Staatsgerichtshof prüft allerdings ganz allgemein dann eine «Legitimationsvoraussetzung» nicht als «Eintretensvoraussetzung, sondern als materielle Grundrechtsrüge», wobei es keine Rolle spielt, um welche Sachentscheidungs voraussetzung es sich handelt, «wenn die Verneinung der Legitimationsvoraussetzung im ordentlichen Verfahren gerade Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ist». ⁶³⁸ In solchen Fallkonstellationen entscheidet der Staatsgerichtshof mit einem Sachurteil, d. h. er weist die Beschwerde ab oder er gibt ihr statt.

Die Beschwerdelegitimation im engeren Sinne geht im Kern von einer «unmittelbaren Selbstbetroffenheit» des Beschwerdeführers (Beschwerer) und von einer «gegenwärtigen Betroffenheit» des Beschwerdeführers (aktuelles Rechtsschutzinteresse bzw. Rechtsschutzbedürfnis) aus, die auf den angefochtenen Hoheitsakt zurückzuführen sind.

d) Gesetzliche Grundlage

Die Beschwer bzw. das aktuelle Rechtsschutzinteresse bildet für die Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) sowohl nach dem inzwischen aufgehobenen als auch nach dem geltenden Staatsgerichtshofgesetz eine prozessrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung (Sachentscheidungs voraussetzung) bzw. eine Legitimationsvoraussetzung. ⁶³⁹ In beiden Gesetzen wird sie jedoch nicht explizit erwähnt. Es ist einzig die Klaglosstellung des Beschwerdeführers ausdrücklich geregelt. ⁶⁴⁰ Art. 42 Abs. 1 StGHG regelt neu den speziellen Fall des nachträglichen Wegfalls der Beschwer bzw. des aktuellen Rechtsschutzinteresses. Das heisst, wie auch der Staatsgerichtshof vor kurzem festgestellt hat, dass eine Beschwerde als gegenstandslos zu betrachten und das Verfahren durch Beschluss einzustellen ist. ⁶⁴¹

Der Staatsgerichtshof leitet die Legitimationsvoraussetzung (Sachentscheidungs voraussetzung) allgemein aus Art. 17 Abs. 1 altStGHG bzw. Art. 38 StGHG i. V. m. Art. 92 Abs. 1 LVG ab, wonach der Be-

638 StGH 2005/8, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 15; vgl. auch StGH 2002/75, Entscheidung vom 14. April 2003, nicht veröffentlicht, S. 11.

639 Siehe StGH 2004/67, Urteil vom 22. Februar 2005, nicht veröffentlicht, S. 13; StGH 2006/90, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 7 ff.

640 Art. 37 Abs. 3 altStGHG; Art. 42 Abs. 1 StGHG.

641 StGH 2006/42, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 6 f.; StGH 2006/72, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f.; StGH 2006/90, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 8 f.